

**Konjunkturpakete – Corona-Steuerhilfegesetze
Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020
und weitere Änderungen**

„Mit Wumms aus der Krise“

Die beschlossenen Konjunkturpakete und die weiteren Änderungen enthalten zahlreiche Einzelpunkte. Über die wichtigsten möchten wir nachfolgend informieren.

Senkung der Umsatzsteuersätze

Hierzu haben wir ein gesondertes Rundschreiben vorbereitet.

Steuerfreiheit der Corona-Sonderleistungen des Arbeitgebers

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten **Sonderzahlungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bis EUR 1.500** in Form von **Zuschüssen oder Sachbezügen** im Zeitraum von März bis Dezember 2020 **steuer- und sozialversicherungsfrei** gewähren.

Steuerfreiheit von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld

Mit Rückwirkung zum März 2020 wurde beschlossen, dass Zuschüsse der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld bis zur Höhe von 80% der Differenz zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt abzüglich Kurzarbeitergeld für Zeiträume von März bis Dezember 2020 steuerfrei möglich sind.

Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll für die Jahre 2020 und 2021 die degressive Abschreibung wieder möglich sein. Sie entspricht dem 2,5-fachen der derzeit möglichen linearen Abschreibung, maximal 25% pro Jahr.

Verlustrücktrag

Für die Jahre 2020 und 2021 soll der Verlustrücktrag (d.h. die Möglichkeit, Gewinne aus Vorjahren mit aktuellen Verlusten zu verrechnen, von derzeit EUR 1 Mio. bzw. EUR 2 Mio. bei Zusammenveranlagung auf EUR 5 Mio. bzw. EUR 10 Mio. bei Zusammenveranlagung erhöht werden. Zudem soll es möglich sein, die Verluste der Jahre 2020 und 2021 bereits im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung für das Jahr 2019 zur Verrechnung mit Gewinnen zu nutzen. Möglicherweise findet dies über die Bildung einer „Corona-Rücklage“ statt.

Überbrückungsgeld

Für kleine und mittlere Unternehmen mit durch die Coronakrise bedingtem Umsatzausfall soll für die Monate Juni bis August 2020 unter Berücksichtigung der Besonderheiten der besonders betroffe-

nen Branchen ein Überbrückungsgeld gewährt werden.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren **Umsätze** durch die Coronakrise bedingt im **April und Mai 2020** um mindestens 60% gegenüber **April und Mai 2019** zurückgegangen sind. Neben der Antragsberechtigung sind für die tatsächliche Gewährung des Überbrückungsgeldes Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 von mindestens 40% Voraussetzung.

Betrachtet werden die Monate April und Mai jeweils zusammengerechnet, die Monate Juni bis August allerdings jeweils einzeln.

Dementsprechend sollen je nach Umsatzrückgang in den Monaten Juni bis August 2020 zwischen 40% und 80% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 40% (Staffelung: mind. 40%, 50% bis 70%, über 70% Umsatzrückgang ergibt Fördersatz von 40%, 50% bzw. 80%) erstattet werden.

Maximal sollen EUR 150.000 für drei Monate erstattet werden. Die Staffelung erfolgt nach Unternehmensgrößen (bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten regelmäßig max. 9.000 Euro, bei bis zu zehn Beschäftigten max. 15.000 Euro). Die Umsatzrückgänge und die Höhe der fixen Betriebskosten sollen durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

Das Ende der Antragsfrist ist der 31.08.2020 und die Auszahlungen sollen bis zum 30.11.2020 erfolgen.

Einmaliger Kinderbonus

Mit einem einmaligen Kinderbonus von EUR 300 pro Kind für jedes kindergeldberechtigte Kind sollen die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt werden (§ 6 Abs. 3 BKKG). Der Bonus wird mit dem **steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet** (§§ 66 Abs. 1, 31 Satz 7 EStG). Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Der Anspruch besteht für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2020 für mindestens einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Auszahlung erfolgt aus Gründen grundsätzlich **in zwei gleichen Teilen** von jeweils 150 EUR im September und Oktober 2020.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Auf Grund des höheren Betreuungsaufwands gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen soll der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende **von derzeit 1.908 EUR auf 4.008 EUR für 2 Jahre angehoben** und damit mehr als verdoppelt werden. Der Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind in Höhe von 240 EUR soll unverändert bleiben. Dies kann für die Kalenderjahre 2020 und 2021 auf Antrag über einen Freibetrag bei den ELStAM berücksichtigt werden.

Dienstwagenbesteuerung

Bei der Dienstwagenbesteuerung soll ab 2020 die **Kaufpreisobergrenze** für die 0,25 %-Besteuerung von rein elektrischen Fahrzeugen ohne Kohlenstoffdioxidemission **von 40.000 EUR auf 60.000 EUR angehoben** werden.

Option zur Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteuerrecht soll modernisiert werden. Dabei soll ein Optionsmodell zum Tragen kommen. Personengesellschaften sollen demnach zur Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz optieren können.

Steuerermäßigung bei gewerblichen Einkünften

Die auf gewerbliche Einkünfte anfallende Einkommensteuer ermäßigt sich durch eine pauschale Anrechnung aktuell in Höhe des 3,8-fachen des Gewerbesteuer-Messbetrags. Dieser Anrechnungsfaktor soll auf das 4,0-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags angehoben werden und trägt damit der Erhöhung der Gewerbesteuer-Hebesätze vieler Kommunen Rechnung.

Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

Der Freibetrag für gewerbesteuerliche Hinzurechnungen soll (dauerhaft) von Euro 100.000 auf EUR 200.000 erhöht werden. Dies hat Bedeutung im Hinblick auf gezahlte Entgelte für Schulden (Fremdkapitalzinsen) und Miet-bzw. Pachtzinsen).

Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) wird auf den 26. des Folgemonats verschoben. Ist für die EUST ein sogenannter Zahlungsaufschub gewährt, war die EUST bislang zum 16. des Folgemonats fällig.

Steuerliche Forschungszulage

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sollen mit einer steuerlichen Forschungszulage für den Zeit-

raum 01.01.2020 bis 31.12.2025 durch eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage von höchstens EUR 2 Mio. auf EUR 4 Mio gefördert werden.

Weitere Regelungen

Daneben enthält das Paket noch folgende wichtige Punkte:

- Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40%
- Verbesserung der Möglichkeiten zur Mitarbeiterbeteiligung
- Stärkere Ausrichtung der KfZ-Steuer an CO₂-Emissionen
- Verbesserung der Förderung von Elektrofahrzeugen
- Senkung der EEG-Umlage
- Verlängerung der Fristen bei Investitionen im Sinne des § 7g EStG sowie bei Reinvestitionen (§ 6b EStG).
- Einmalige Prämie für kleine und mittlere Unternehmen für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag in Höhe von EUR 2.000, wenn sie ihr Ausbildungsplatzangebot im Jahr 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern – für Unternehmen, die ihr Ausbildungsangebot erhöhen, sollen sogar EUR 3.000 gezahlt werden

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Juni 2020

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.